

Dieses Blatt erscheint  
jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 87.

Sonnabend, den 28. Oktober

1916.

## Amtlicher Teil.

### Ausführungsbestimmungen

zur Bundesratsverordnung über die Bewirtschaftung von  
Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916  
(R.-G.-Bl. S. 1100).

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident,  
für Berlin der Oberpräsident. Kommunalverbände im Sinne  
der Verordnung sind die Land- und Stadtkreise. Wer als  
Gemeinde und als Vorstand der Gemeinde und der Kommunal-  
verbände anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsgesetze  
und die Kreisordnungen. Die Gutsbezirke werden  
den Gemeinden gleichgestellt. Die den Kommunalverbänden  
und Gemeinden übertragenen Anordnungen können durch  
deren Vorstände erfolgen.

Zuständige Stelle im Sinne der Anordnungen der Reichs-  
stelle für Speisefette vom 4. Oktober 1916 zu § 6 Ziffer 1  
ist bei kreisfreien Städten die übergeordnete Verteilungsstelle,  
im übrigen der Kommunalverband. Zuständige Stelle zu  
Ziffer 2 daselbst ist die Verteilungsstelle.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Seydewitz.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

### Anweisung

zur Ausführung der Verordnung des Bundesrats über  
Bucheckern vom 14. September 1916  
(R.-G.-Bl. S. 1027.)

Auf Grund des § 12 der Verordnung über Bucheckern  
vom 14. September 1916 bestimmen wir:

Zu §§ 5, 6, 7, 10, und 11 der Verordnung:

„Zuständige Behörde“ ist, soweit es sich um Landkreise  
handelt, der Landrat (im Regierungsbezirk Sigmaringen der  
Oberamtmann), in Stadtkreisen der Magistrat,

„höhere Verwaltungsbehörde“ der Regierungspräsident.  
Zu § 9 der Verordnung:

Für die Zulassung einzelner und allgemeiner Ausnahmen  
von dem Verbote des Verfütterns der Bucheckern, insbesondere  
für die Bestimmung, ob und inwieweit das Eintreiben von  
Schweinen zugelassen werden kann, sind in den Landkreisen  
die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Ma-  
gistrate zuständig.

Berlin, den 23. September 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: Göppert.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schlosser.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen  
Kenntnis.

Lissa, den 16. Oktober 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über den Belagerungs-  
zustand vom 4. Juni 1851 (G.-S. S. 451) in Verbindung  
mit dem Reichsgesetz vom 11. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S.  
813) wird im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes  
bestimmt:

§ 1. Der Handel mit elektrisch hergestelltem Ferro-  
Silizium (Hochprozentig) in jeder Gestalt und Zusammen-  
setzung wird hiermit verboten. Veräußerung und Lieferung  
von Ferro-Silizium ist nur zulässig an die Kriegsmetall-  
Aktiengesellschaft Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, ferner  
an die Eisen-Zentrale G. m. b. H. Berlin SW. 11, König-  
gräberstraße 97/99, sowie an solche Firmen, die sich durch  
ein schriftliches Abkommen mit der Kriegs-Rohstoff-Abteilung  
des königlichen Preussischen Kriegsministeriums als von dieser  
mit dem Antauf von Ferro-Silizium beauftragt, ausweisen  
können.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung oder  
Aufforderungen oder Anweisungen hierzu werden, sofern nicht  
nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt  
ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen  
mildernder Umstände mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder  
mit Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Ver-  
öffentlichung in Kraft.

Bosen, den 25. Oktober 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General  
V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

### Bekanntmachung

der Reichsfuttermittelstelle zur Ausführung der §§ 4 Abs. 2,  
19 Abs. 1 der Verordnung über Futtermittel  
vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108 ff.).

Artikel I.

§ 1.

Die nach § 3 der Verordnung über Futtermittel vom  
5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108) angezeigten gewer-  
blichen Betriebe haben bei der zu Beginn eines jeden  
Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung der deutschen  
Landwirte zu erstattenden Anzeige zugleich anzugeben:

1. die Zahl der im eigenen Betriebe tatsächlich gebrauchten  
Spanntiere (getrennt nach Pferden und sonstigen Spann-  
tieren);
2. die zur Verfütterung an diese Spanntiere im laufenden  
Kalendervierteljahre unbedingt erforderlichen (und daher  
von der Ablieferungspflicht befreiten Mengen an Kraft-  
futtermitteln) und bei Kraftfuttermitteln, die nur zeit-  
weise anfallen, die bis zum voraussichtlich nächsten An-  
fall unbedingt erforderlichen (also über das Ende des  
Kalendervierteljahres zurückzubehaltenden) Mengen an  
Kraftfuttermitteln.

§ 2.

Der Anzeige ist eine amtliche Bescheinigung des Kom-  
munalverbandes (Landrat, Magistrat kreisfreier Städte) bei-  
zufügen:

1. darüber, daß die angegebenen Spanntiere tatsächlich vor-  
handen sind und in dem Betriebe zu Spannzwecken ge-  
braucht werden;
2. darüber, daß die beanspruchten Futtermengen unter Ver-  
sicherung der etwa sonst noch zur Verfügung stehen-  
den Futtermittel zur Verfütterung an jene Spanntiere  
für den in der Anzeige genannten Zeitraum unbedingt  
erforderlich sind.

Hat die Bezugsvereinigung Bedenken gegen die Höhe der hiernach als erforderlich bescheinigten Futtermengen, so entscheidet auf ihren Antrag die Reichsfuttermittelstelle.

### § 3.

Es bleibt vorbehalten, Höchstgrenzen festzusetzen, über die hinaus eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht von Kraftfuttermitteln zur Verfütterung an die im eigenen Betriebe gebrauchten Spanntiere nicht gewährt wird.

### § 4.

Gewerblichen Betrieben, welche verschiedene Arten von Kraftfuttermitteln in Gebrauch haben oder in ihrem Betriebe herstellen, bleibt die Wahl der zur Verfütterung an ihre Spanntiere erforderlichen Art von Kraftfuttermitteln überlassen. Für Malzkeime, Auspuggerste und Schwimmgerte findet jedoch eine Befreiung von der Ueberlassungspflicht nur insoweit statt, als eine amtliche Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beigebracht wird, daß andere Futtermittel in dem gewerblichen Betriebe für den Bedarf seiner Spanntiere nicht oder nicht in ausreichenden Mengen zur Verfügung stehen.

### Artikel II.

Soweit in der Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108) die Bezugsvereinigung genannt ist, treten bei Auspug- und Schwimmgerte an die Stelle der Bezugsvereinigung die Landes-Futtermittelstellen, in deren Bezirke die Auspug- und die Schwimmgerte anfällt, in Bundesstaaten, wo solche nicht bestehen, die von der Landeszentralbehörde bestimmte Stelle.

Berlin, den 14. Oktober 1916.

### Reichsfuttermittelstelle.

gez.: Unterschrift.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Biffa, den 19. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Verteilung der dem Kommunalverbande des Regierungsbezirks Posen zuzehenden Zuckermenge ist der Bezirkswirtschaftsstelle für den Regierungsbezirk Posen übertragen worden.

Die im Kreise vorhandenen Kleinhändler ersuche ich, ihren entsprechenden Zuderbedarf bei den Großhändlern des Regierungsbezirks, von denen sie bisher Zuder bezogen haben, alsbald anzumelden. Die Zuderverteilungs-Gesellschaft m. b. H. in Posen wird alsdann für die Beförderung des Zuders Sorge tragen.

Biffa, den 27. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 4. Oktober 1916 in Nr. 80a des Kreisblatts werden die Ortsbehörden des Kreises benachrichtigt, daß nach einer Mitteilung der Landesstelle die bisherige Obergrenze für die Verbrauchsregelung in Höhe von 2 Eiern in 3 Wochen bis auf weiteres bestehen bleibt.

Biffa, den 26. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Jeder Tischler, Drechsler, Holzbildhauer, Stellmacher, Wagenbauer, Maler, Tapezierer, Buchbinder, Guttmacher, kurz jeder Handwerker, der in seinem Betriebe Leim verbraucht, muß, wenn er künftighin überhaupt Leim erhalten will,

bis zum 5. November 1916

auf besonderem Formular angeben, wieviel Leim er vom 15. September 1916 in Gebrauch hatte, wieviel er im Jahre 1915 und im Jahre 1916 von Januar bis August verbraucht hat und welches sein voraussichtlicher zukünftiger Monatsbedarf sein wird. Die Meldeformulare sind bei den Herren Bürgermeistern und Distrikts-Kommissaren erhältlich, denen auch die ausgefüllten Meldungen bis spätestens zum 5. November 1916 zurückzugeben sind.

Biffa, den 27. Oktober 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Leim vom 14. September 1916 ermächtigt den Reichskanzler, den Verkehr mit Leim zu regeln. Durch die am gleichen Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen des Reichskanzlers zu dieser Verordnung ist zur Vorbereitung der zukünftigen Regelung des Verkehrs mit Leim eine Erhebung über Erzeugung, Bestand, Verbrauch und Bedarf von Leim (Eberleim, Hasenleim, Knochenleim, Mischleim) angeordnet. Danach sind die

in den Jahren 1913—1916 erzeugten Mengen, ferner alle Vorräte von über 100 Kilogramm, sowie die in den Jahren 1915 und 1916 verbrauchten Mengen von über 100 Kilogramm anzumelden. Die Verbraucher haben außerdem ihren voraussichtlichen zukünftigen Monatsbedarf anzumelden. Die Meldungen sind auf den vom Kriegsausschuß für Erbsen- und Erbsenfutter, Berlin, ausgegebenen Vordrucken zu erstatten.

Die Vordrucke sind bei den zuständigen Handelskammern und Handwerkskammern, sowie bei den Fachvereinen zu beziehen und nach der Ausfüllung an die betreffenden Stellen zurückzugeben. Für die im folgenden aufgeführten Industrie- und Geschäftszweige sind die entsprechenden Fachvereinigungen allein mit der Weitergabe der Fragebogen und der Entgegennahme der Meldungen beauftragt und zwar:

für die Papier herstellende Industrie: der Verein Deutscher Papierfabrikanten, Berlin W., Bayrischer Platz 6 (Fernsprecher: Amt Bismarck 4353);

für die Baumwoll-Industrie: der Kriegsausschuß der deutschen Baumwoll-Industrie, Berlin W. 66, Wilhelmstraße 91;

für die Wollindustrie: die entsprechenden Fachvereine, für die als Zentralstelle der Wirtschaftsausschuß der deutschen Wollindustrie, Berlin W. 9, Rinkstraße 25, besteht;

für die Leinen-Industrie: der Leinen-Kriegsausschuß, Berlin W. 56, Schinkelplatz 1—4;

ferner wirken u. a. noch mit: der Reichsverband des Drogen- und Chemikalienhändlers, der Verein Deutscher Großhändler der Nahrungsmittel- und verwandten Branchen und mehrere Handwerksverbände. Verschiedene hier nicht genannten Vereinigungen, die sich ebenfalls zur Verfügung gestellt haben, werden mit unserem Einverständnis ihre Mitglieder unmittelbar zur Meldung veranlassen.

Firmen, die ihre Meldung bereits an eine andere Stelle als die zuständige Fachvereinigung erstattet haben, werden ersucht, dieser davon Mitteilung zu machen.

Bei der Einforderung von Meldebögenen ist es nötig, anzugeben, ob der Bestand bezw. jährliche Verbrauch von Leim 5000 Kilogramm übersteigt oder nicht.

Der Zweck der Erhebung ist, Aufschluß darüber zu geben, ob eine Bewirtschaftung des Leims eingeführt werden muß. Es handelt sich also zunächst nur um die Feststellung von Erzeugung, Vorrat und Bedarf. Eine Zuteilung der angemeldeten Bedarfsmengen findet noch nicht statt, jedoch wird jeder Leimverbraucher selbst für die Deckung seines Bedarfs zu sorgen hat.

Unter dem Schweinebestande des Nachtwächters Friedr. John, des Wertmeisters Paul Finkler und des Uhrmachermeisters Karl Hein von hier ist die Rotlaufseuche ausgebrochen. Reifen, den 26. Oktober 1916.

### Die Polizei-Verwaltung.

Wenzel.

## Nachrichten

für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-vorschulen einzutreten wünschen.

1. Die Unteroffizier-vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Reigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden.

2. Die Ausbildung in den Unteroffizier-vorschulen dauert in der Regel zwei Jahre.

3. Die Zöglinge der Unteroffizier-vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohltaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Unteroffizier-vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizier-vorschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizier-vorschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommt, sind die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr, bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt derselbe für einen etwaigen über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden Aufenthalt in der Unteroffizier-vorschule keine besondere Verpflichtung.

4. Die Aufnahme in eine Unteroffiziersvorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen der Regel nicht unter 15 aber nicht über 16 Jahre alt sein.

Sie müssen sich tadellos geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältnis zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen können und in den vier Grundrechnungsarten bewandert sein.

Bettnäßer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

5. Wer in einer Unteroffiziersvorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14 1/2 Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund persönlich bei dem für seinen Aufenthaltsort zuständigen Bezirkskommando oder bei dem Kommando einer Unteroffiziersvorschule vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

- a) ein Geburtszeugnis,
- b) den Konfirmationschein bzw. einen Ausweis über den Empfang der ersten Kommunion,
- c) ein Unbescholtenheitszeugnis der Polizei-Obrigkeit.
- d) etwa vorhandene Schulzeugnisse,
- e) eine amtliche Bescheinigung über die bisherige Beschäftigungsweise, über früher überstandene Krankheiten und etwaige erbliche Belastung.

6. In soweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung in der Regel nach vollendetem 14. Lebensjahre in die Unteroffiziersvorschulen in Weilburg, Annaburg, Jülich und Wohlau im Oktober, in die Unteroffiziersvorschulen in Neu-Breisach oder Bartenstein im April jeden Jahres durch Vermittelung der Bezirkskommandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16 Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

7. Bei der Bestellung zum Eintritt in eine Unteroffiziersvorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guten Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mk. zur Anschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Das zum Lebensunterhalt Notwendige wird unentgeltlich gewährt.

8. Wird bei längerem Aufenthalt als zwei Monaten auf der Unteroffiziersvorschule die Entlassung eines Bögling von Angehörigen oder von diesem selbst gewünscht, so sind die für denselben aufgewandten Erziehungsstellen zurückzugeben.

Königl. Bezirkskommando Slogau.

## Nichtamtlicher Teil.

\* **Mit dem Eisernen Kreuz erster Klasse** ausgezeichnet wurde der Oberleutnant **F. Reinecke** im Regt. Königsjäger zu Pferde, zurzeit im Felde Divisionsadjutant, ältester Sohn des Rittergutsbesizers und Landtagsabgeordneten unseres Wahlkreises, Reinecke auf Gukwitz bei Woiwanow.

\* **Das Eiserne Kreuz zweiter Klasse** erhielt der Gefreite **Franz Rodewald** im Jüßlitz-Regt. 37, Pflege Sohn des verstorbenen Wirtschafers August Gildbrand im früheren Stadtgut Lissa.

\* **Das Verdienstkreuz in Gold** ist dem Eisenbahn-Lokomotivführer a. D. **Koßdeutscher** in Lissa verliehen worden.

\* **Als Chefarzt der hiesigen Reservelazarette** ist Oberstabsarzt **Dr. Schönborn** aus Neusalz nach Lissa versetzt worden. Landsturmarzt **Dr. Dirbach** (aus Gostyn), der bisher an den hiesigen Lazaretten tätig war, ist nach Rawitsch versetzt worden.

\* **Militärische Personalveränderungen.** Befördert zum Hauptmann: **Müller (Rudolf)**, Oberleutnant a. D. (Berlin II), zuletzt Leutnant im Inf.-Regt. 50, jetzt im 2. Erf.-Batt. Inf.-Regts. 179.

\* **Fahrradbenuzung auf dem Lande.** Auf dem Lande, wo das Fahrrad zu einem fast unentbehrlichen Hilfsmittel in den meisten Wirtschafts- und Verkehrsbeziehungen geworden war, ist die Einschränkung in der Benutzung der Fahrräder vielfach schwer empfunden worden. Um den Einwohnern ländlicher Bezirke Gelegenheit zur Einbringung der Ernte, Ueberwachung der Ablieferung von Brotgetreide für die Reichsgetreidestelle, Fahrt zum Arzt oder Apotheker in entlegene Ortschaften usw. zu geben, hat das Kriegsministerium neuerdings empfohlen, einzelnen Ortschaften oder Ortsvorständen anheimzustellen, für den allgemeinen Gebrauch der Einwohner zu wirklich nötigen Fahrten je nach Größe der Ortschaft einige Fahrräder oder Fahrradabereitungen freizugeben.

\* **Der Gustav-Adolf-Verein** der Provinz hielt am Montag in Posen eine geschäftliche Beratung ab. Die neuen Satzungen wurden angenommen. Aus dem Unterstützungsplan ging hervor, daß 9161,14 Mark zur Verfügung stehen, darunter für das allgemeine Kriegsliebeswerk des Zentralvorstandes 500 Mark, Beihilfe zur Begründung eines evangelischen Gemeindefalles in Polen 1500 Mark, für den galizischen Hilfsfonds 400 Mark, für den Siebenbürger Pfarrfonds 100 Mark, sowie für 35 Posener Gemeinden im ganzen 5800 Mark in Einzelbeträgen von 100 bis 300 Mark.

\* **Da soll man noch Mitleid haben!** Der „Löwenb. Ztg.“ entnehmen wir folgende Meldungen: Sonntag kam in Groß Radwiz in einem Hause ein Mann an die Stubentür und erludt die Hausfrau, sie möge die Quarkschnitte, die er im Nachbarhause erhalten habe, den Hühnern geben, da er keinen Hunger habe und das Brot sich in der Tasche gerquetsche. Ehe man sich recht besann, war der Frechling in der Dunkelheit verschwunden und hatte ein Paar schön mit Quark bestrichene Schnitten zurückgelassen. — In demselben Hause sprach mittags eine Frau aus Löwenberg um einige Pfund Butter an. Aus Gefälligkeit wollte ihr die Hausfrau ein halbes Pfund verkaufen. Die Frau aber meinte, wenn sie nicht mehr bekomme, möge sie gar keine, und ging weiter.

† **Allbogen**, 26. Oktober. Als Seelforger der evangelischen Kirchengemeinde wurde heute Herr Pastor **Ferner** aus Lewitz-Ob. im Kreise Meseritz gewählt.

**Fraustadt.** Mit klingendem Spiel ist am Mittwoch abend kurz nach 6 Uhr das hierher verlegte Ersatz-Bataillon des Landwehr-Infanterie-Regiments 47 eingerückt.

**Posen.** Vor dem Schöffengericht wurde gegen den Kaufmann **Josef Reich** in Posen verhandelt, der beschuldigt wurde, im Februar im Handel mit Seife übermäßige Preise gefordert zu haben. Aus den Gutachten Sachverständiger ging hervor, daß der Angeklagte Seife in großen Mengen eingekauft und nach mehreren Tagen sofort an andere Händler weiterverkauft hat. Der Amtsanwalt beantragte mit Rücksicht auf die verwerfliche Handlungsweise des Angeklagten 10000 M. Geldstrafe, außerdem 9 Monate Gefängnis und Veröffentlichung. Das Schöffengericht hielt ebenfalls eine abschreckende Strafe für angebracht, es erkannte auf 10000 M. Geldstrafe und Veröffentlichung des Urteils in den vier Posener deutschen Tageszeitungen. — Beim Durchfahren der Station Unterberg schlug der Feuermann **Fiebach** aus Breslau infolge zu weiten Hinauslehrens aus der Lokomotive an einen am Gleis stehenden Mast und zog sich dabei an Kopfe so schwere Verletzungen zu, daß er blutüberströmt ins Krankenhaus eingeliefert wurde. Dort erlag er seinen Verletzungen, ohne das Bewußtsein wiedererlangt zu haben. — Vorige Woche ging einem Herrn sein Hund, ein Wolfspitz, verloren, den er schon mehrere Jahre besaß und an dem er naturgemäß mit großer Liebe hing. Dieser Tage ging nun dem Besitzer des Hundes ein Paket zu. Es enthielt das Fell des vermißten Tieres sowie die Mitteilung, daß der Spitz gut geschmeckt hätte.

**Breslau.** Die Breslauer Fleischer-Zunftung hat einstimmig den Verkauf der von der Wurstfabrik des Schlesienschen Viehhändlerverbandes hergestellten Wurst abgelehnt. Die Wurst entspreche durchaus nicht den gehegten Erwartungen. Sie sei minderwertig, werde aber trotzdem mit 1,50 Mark das Pfund verkauft, obgleich sie nur einen Verkaufswert von höchstens 1 Mark bis 1,20 Mark habe.

**Gleiwitz.** Der Arbeiter **Wollny**, der einer Lehrerin eine Zeitung von der Tür entwendet hatte, wurde wegen Diebstahls vom Schöffengericht zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Das Gericht sprach sich dahin aus, daß dem Unweisen der Zeitungsdiebstahls mit allen Mitteln gesteuert werden müsse.

## Kirchliche Nachrichten.

**Kreuzkirche.** 19. Sonntag nach Trinitatis. **Autismwoche:** Superintendent **Smend** vorm. 9 1/4 Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Kollekte für den evang. kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Posen. **Nachm.** 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor **Wilmann**. Vorm. 9 1/4 Uhr Gottesdienst in Treben: Derselbe. Dienstag vormittags 9 1/4 Uhr Gedächtnisfeier der Reformation: Superintendent **Smend**. Donnerstag 7 1/2 Uhr Gelfarvorbereitung. Dienstag nachm. 5 1/2 Uhr Versammlung der Frauenhilfe.

**Johanniskirche.** 19. Sonntag nach Trinitatis. Vormittags 9 1/4 Uhr Hauptgottesdienst: Pastor **Biederich**. (Kollekte für den evang. kirchlichen Hilfsverein in der Provinz Posen.) **Nachm.** 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Dienstag den 31. Oktober, vorm. 9 1/4 Uhr Gedächtnisfeier der Reformation: Derselbe. Abends 7 1/2 Uhr Versammlung des Frauenhilfsvereins.

**Landeskirchliche Gemeinschaft.** Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefehler **Dowidat**.

**Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande.**

# Mastverträge

schließen wir behufs Deckung des Heeresbedarfs und zur Versorgung der schwerarbeitenden Zivilbevölkerung mit Landwirten ab, welche bereit sind, gegen **Abgabe von Futtermitteln Schweine** im **Mindestgewicht von 200 Pfund** möglichst noch im **November d. J.**, aber auch später, bis Ende Mai 1917, an unsere Gesellschaft zu liefern.

Für jedes Schwein werden **4 Zentner Körnerfutter (Gerste)** zum Preise von **M. 16,25** für den Zentner geliefert.

Zur Berechnung kommen die **gesetzlichen Höchstpreise**, zuzüglich der **Zuschläge für Beförderung**, außerdem

**Futterprämien** von 10 Mk. bei 250 Pfund Lebendgewicht.

15 " " 270 "

Ferner erhält jeder Mäster, der wenigstens ein Schwein vertraglich mästet, für die zur **Hauschlachtung bestimmten Tiere je 2 Zentner Körnerfutter.**

**Angebote** bitten wir an die nächste landwirtschaftliche Genossenschaft oder an uns zu richten. Genauere **Bedingungen** für die Mastverträge werden auf Anforderung gesandt.

## „Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh“

G. m. b. H.

Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus).

Die Herren Vertreter der Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an der auf

**Donnerstag, den 7. Dezember 1916, mittags 12 Uhr** im Landtagsaale des Provinzialstänbehäuses zu Posen, Friedrichstraße 7 eine Treppe, anberaumten

### Genossenschaftsversammlung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- 1) Abnahme der Jahresrechnung der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft u. der Haftpflichtversicherungsanstalt für 1915.
  - 2) Vorlegung der Jahresberichte
    - a) der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
    - b) der Haftpflichtversicherungsanstalt für das Geschäftsjahr 1915.
  - 3) Entschädigungserfordernisse.
  - 4) Feststellung des Haushaltsplans für das Geschäftsjahr 1917.
- Posen, den 21. Oktober 1916.

**Namens des Genossenschaftsvorstandes der Posenschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.**

**Der Landeshauptmann.**

J. B.: Koetel.

### Bilanz am 30. Juni 1916.

Aktiva.			
Kassenbestand		Mk.	706,40
Geschäftsguthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse für Posen		"	800,—
Geschäftsguthaben bei der Spiritus-Verwertungs-Genossenschaft		"	90,—
Geschäftsguthaben bei der Bezugs- und Abgab.-Gen. Lissa		"	30,—
Grundstücks- und Gebäude-Konto		"	11 670,—
Maschinen-Konto		"	1 710,—
Guthaben bei der Provinzial-Genossenschaftskasse		"	1 708,91
Kohlenbestand		"	250,—
Gerstebestand		"	160,—
	Summe der Aktiva	Mk.	17 125,31
Passiva.			
Geschäftsguthaben der Genossen		Mk.	7 040,—
Reservefonds		"	7 329,53
Kautions-Konto		"	2 000,—
	Summe der Passiva	Mk.	16 369,53
	Reingewinn	Mk.	755,78

Zahl der Genossen am Anfang des Geschäftsjahres 35

Zugang — Abgang —

Zahl der Genossen am Schluß des Geschäftsjahres 35

Die Geschäftsguthaben der Genossen und die Haftsummen veränderten sich nicht; am Schluß des Geschäftsjahres betrug die Gesamthaftsumme Mk. 33 600.

Wolfskirch, den 21. September 1916.

**Landwirtschaftliche Brennerei-Genossenschaft Wolfskirch**  
eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.  
Karl Stille. Friedrich König.

### Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung auf dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk zu **Pawlowitz**, Kreis Lissa, ungefähr 1100 Morgen groß, wird am

**Mittwoch, den 15. November 1916,**  
nachmittags 3 1/2 Uhr,

im Restaurant August Bezalski in Pawlowitz öffentlich verpachtet werden. Die Pachtbedingungen liegen beim Gemeindevorsteher aus.

Pawlowitz, den 26. Oktober 1916.

Der Jagdvorsteher.  
Fortuniak.

Alle Arten

**Kipp- u. Schnelldämpfer,**  
**Kesselofen und Kippkesselofen,**  
**Rübenschneider,**  
**Zauchefässer,**  
**Wasser- und Zauchepumpen,**  
**alle Arten Zaucherverteiler**  
und Reserveteile  
empfiehlt

**W. Horowski, Maschinenhandl.**  
Kaiser-Friedr.-Str. 86. Tel. 202.

### Anthracitkohle- Dauerbrandöfen,

das Vollkommenste der Ofenzimmer-  
Heizung.

**Dauerbrandöfen Fram Framet**  
**Germanen-Öfen**

für gewöhnliche Kohle und Koks geeignet, solange Vorrat reicht zu alten Preisen.

**Alfred Strecker.**

**Auskunfts-Büro Max Schimmel-**  
**pfennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.**  
bef. sich Berlin, Sturfürstendamm 17.